Allgemeine Geschäftsbedingungen der **BLACKCAM 4D GmbH** (AGB Dienstleistungen)

(Stand 25.03.2013)

I. Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BLACKCAM 4D GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die BLACKCAM 4D GmbH mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die BLACKCAM 4D GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die BLACKCAM 4D GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot/Vertragsschluss

(1) Alle Angebote der BLACKCAM 4D GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die BLACKCAM 4D GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der BLACKCAM 4D GmbH und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der BLACKCAM 4D GmbH vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der BLACKCAM 4D GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(4) Angaben der BLACKCAM 4D GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Branchenübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Die BLACKCAM 4D GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der BLACKCAM 4D GmbH weder als solche noch inhaltlich, Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der BLACKCAM 4D GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(6) Hat aufgrund eines Vertrags der Auftraggeber den Transport der technischen Ausrüstung der BLACKCAM 4D GmbH übernommen, so geht die Gefahr, mit der Übergabe des Transportguts an das Transportunternehmen, auf den Auftraggeber über.

III. Preise und Zahlungen

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang.

(2) Es gelten vertragliche und ausdrückliche Preisvereinbarungen, deren Kenntnis der Auftraggeber mit seiner Bestellung bestätigt.

(3) Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll, Versicherung sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(4) Wenn nichts anderes vereinbart ist, sorgt der Auftraggeber für die Dauer der Veranstaltung auf seine Kosten für Verpflegung und angemessene Unterkunft des Personals der BLACKCAM 4D GmbH. Die Reisekosten der BLACKCAM 4D GmbH sind vom Auftraggeber zu erstatten oder nach Wahl der BLACKCAM 4D GmbH vorzuschießen.

(5) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Einsatz des Personals der BLACKCAM 4D GmbH über den pro Tag festgelegten Stundenrahmen hinaus zuschlagspflichtig (50 % für Überstunden, 50 % für Arbeit an Sonnabenden, 100 % für Arbeit an Sonn- und Feiertagen).

(6) Die BLACKCAM 4D GmbH ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

IV. Zahlungen/Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnungsverbot

(1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig bzw. innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist, in Ermangelung einer solchen ist die Zahlung sofort fällig.
(2) Zahlungen sind ausschließlich in Euro geschuldet. Bei Einreichung ausländischer Zahlungsmittel, insbesondere Schecks, wird die Erfüllung der Forderung nur in Höhe des nach Abzug der Bankspesen und sonstigen Einreichungskosten gutgeschriebenen Betrags begründet. Offene Beträge können jederzeit nachgefordert werden.
(3) Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kommt der Auftraggeber in Verzug. Der offene Betrag wird ab dem Tag der Fälligkeit mit 10 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB verzinst. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
(4) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Ansprüchen des Auftraggebers gegen BLACKCAM 4D GmbH, die auf einem anderen, mit der BLACKCAM 4D GmbH abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Stornierung

(1) Bei Stornierung von Aufträgen hat die BLACKCAM 4D GmbH Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, soweit die Stornierung nicht von der BLACKCAM 4D GmbH zu vertreten ist oder die Stornierung nicht innerhalb einer vertraglichen Stornierungsfrist erfolgt ist. Die BLACKCAM 4D GmbH verpflichtet sich für diesen Fall, möglichst einen Ersatzauftrag zu erlangen und durch Anrechnung hierfür erzielter Einnahmen, den Schaden für den Auftraggeber entsprechend zu verringern.

(2) Alternativ ist die BLACKCAM 4D GmbH berechtigt, ihren Schaden aus einer nicht von ihr zu vertretenden Stornierung bei Unterschreitung der nachstehenden Frist wie folgt geltend zu machen:

- weniger als 14 Tage vor Produktionsbeginn: 25 % der Gesamtvergütung,
- weniger als 7 Tage vor Produktionsbeginn: 50 % der Gesamtvergütung,
- weniger als 3 Tage vor Produktionsbeginn: 75 % der Gesamtvergütung,
- weniger als 1 Tag vor Produktionsbeginn: 100 % der Gesamtvergütung

(3) Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Möglichkeiten der BLACKCAM 4D GmbH, einen höheren Schaden geltend zu machen, insbesondere wenn sie wegen der Stornierung Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist. Dem Auftraggeber ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

VI. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird einen Bevollmächtigten benennen, der vor Ort Entscheidungen treffen darf. Sollte der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommen, gilt, dass Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt sind, operative Entscheidung zu treffen.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BLACKCAM 4D GmbH bereits vor Abschluss des Vertrags alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen- und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten, Personalbedarf, beigestelltes Personal und deren Aufgaben sein. Hierzu gehören auch Besonderheiten von Bedingungen am Leistungsort, mit denen üblicherweise nicht gerechnet werden muss (z. B. niedrige Durchfahrtshöhen, enge Treppenhäuser, etc.).
(3) Zur Informationserteilung gehören auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.
(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme unserer Tätigkeiten rechtzeitig zu informieren.
(5) Die BLACKCAM 4D GmbH darf sich darauf verlassen, dass die erteilten Informationen zutreffend sind, es sei denn, dies ist offensichtlich nicht der Fall, dann wird die BLACKCAM 4D GmbH unverzüglich einen Hinweis geben.
(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Leistungsort und die Spezifik der Leistung erforderlichen Voraussetzungen und Genehmigungen, insbesondere alle gesetzlichen, lizenzrechtlichen, urheberrechtlichen und behördlichen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen durch die BLACKCAM 4D GmbH zu schaffen. Hierzu gehört insbesondere auch, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination gemäß § 6 BGV-A1 durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.
(7) Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.
(8) Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Gegebenenfalls bestehende eigene Prüfungs- und Hinweispflichten der BLACKCAM 4D GmbH bleiben hiervon unberührt.
(9) Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zum Leistungsort und die Aufrechterhaltung aller Bedingungen für die Leistungserbringung während der gesamten Leistungszeit sowie die Installationsfreiheit.

(10) Der Auftraggeber gewährleistet den Schutz der von BLACKCAM 4D GmbH eingesetzten Technik während der leistungsfreien Zeit der BLACKCAM 4D GmbH (insbesondere nach dem Ende einer Veranstaltung bei mehrtätigen Veranstaltungen bis zum Beginn der nächsten).
(11) Der Auftraggeber gewährleistet die störungsfreie Zufuhr von Strom. Insbesondere Stromunterbrechungen können zu Datenverlusten führen, für die die BLACKCAM 4D GmbH nicht haftet.
(12) Der Auftraggeber benennt alle für die Leistung der BLACKCAM 4D GmbH erforderlichen technischen Parameter, insbesondere alle baulich relevanten Daten (Schienenlänge, Kabelwege und -längen, Bühnenhöhen, Arten von Durchbrüchen usw.) sowie alle vorgesehene Signalkopplungen mit physikalischem Anschluss (Steckverbinder), elektrischen Pegeln und Signalformaten.
(13) Der Auftraggeber versichert, dass den Operatoren der BLACKCAM 4D GmbH ausreichender und zweckentsprechender Platz für die Einrichtung ihrer Arbeitsplätze zur Verfügung steht.
(14) Der Auftraggeber haftet der BLACKCAM 4D GmbH für alle Schäden, die ihr entstehen bzw. verursacht werden
- durch vom Auftraggeber beigestelltes Personal
- durch Mängel an der statischen- oder baulichen Beschaffenheit insbesondere von Anlagen bzw. Einrichtungen,
- durch nicht ausreichend dimensionierte bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für die vertragsgerechte Installation durch die BLACKCAM 4D GmbH am Leistungsort genutzt werden,
- durch Dritte, insbesondere Besucher der Veranstaltung.

Die Haftung nach diesem Absatz erfolgt unabhängig davon, ob den Auftraggeber ein Verschulden trifft. Allerdings verpflichtet sich die BLACKCAM 4D GmbH, ihre Ansprüche gegen Schädiger Zug um Zug gegen Schadensersatz abzutreten und an der Durchsetzung der Ansprüche des Auftraggebers mitzuwirken.
(15) Die BLACKCAM 4D GmbH haftet nicht für Schäden, die ihre Subunternehmer verursachen. Voraussetzung ist, dass die BLACKCAM 4D GmbH dem Auftraggeber die für die Durchsetzung ihrer Ansprüche nötigen Informationen zur Verfügung gestellt hat und auch in sonstiger Weise daran mitwirkt, dass die Ansprüche durch den Auftraggeber durchgesetzt werden können (z. B. durch Abtretung).

VII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der BLACKCAM 4D GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.
(2) Die BLACKCAM 4D GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist vor allem die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der zugesagten Leistung und Sicherung des Betriebs während der Veranstaltung, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Leistung ermöglichen sollen.
(3) Soweit die BLACKCAM 4D GmbH gemäß vorstehender Ziffer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 500.000,00 (fünfhunderttausend) je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der BLACKCAM 4D GmbH.
(6) Soweit die BLACKCAM 4D GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
(7) Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Haftungsausschlüsse

aufgrund von Ereignissen, die nicht von der BLACKCAM 4D GmbH zu vertreten sind.

BLACKCAM 4D GmbH haftet nicht bei Vorliegen einer oder mehrerer nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen:

(1) Bei Störungen der Produktion, deren Gründe außerhalb des Verantwortungsbereichs von BLACKCAM 4D GmbH liegen (z. B. Stromausfall, Störungen im Bereich von Leitungswegen, unvorhersehbare Naturgewalten usw.).
(2) Bei Verwendung vom Auftraggeber angemieteter Fremdausrüstung.
(3) Bei Verzögerung des Aufbaus, Proben und/oder der Produktion, die aus Sachverhalten außerhalb des Verantwortungsbereichs von BLACKCAM 4D GmbH resultieren.
(4) Bei nicht unabhängiger oder nicht der Spezifikation von BLACKCAM 4D GmbH entsprechender Netzversorgung.
(5) Bei auf Wunsch des Auftraggebers mit eingeschränktem Personal erfolgter Auftragsdurchführung.

(6) Bei Präsentation des Materials entgegen der Spezifikation von BLACKCAM 4D GmbH (insbesondere bezüglich Qualität, Formate, Auflösung, Standards).
(7) Bei Unfällen des Personals durch außerhalb des Verantwortungsbereichs von BLACKCAM 4D GmbH liegenden Gewerken oder Sachverhalten.
(8) Bei nicht eingehaltenen Produktionsvoraussetzungen sowohl räumlicher Natur als auch hinsichtlich Temperaturen, Licht- und/ oder Schallverhältnissen.
(9) Bei mangelnder Bewachung und/oder Zugänglichkeit durch nicht autorisierte Personen und/oder daraus folgenden Beschädigungen oder Beeinträchtigungen.

(10) BLACKCAM 4D GmbH berechnet im Rahmen ihrer Dienstleistung, also der Durchführung einer Produktion mit Technik und Personal, eine Versicherungspauschale von 2,75 % bis 4,5 % auf den Technikanteil, der insoweit mitversichert ist.
(11) Alle BLACKCAM 4D GmbH übergebenen Materialien und Gegenstände werden von BLACKCAM 4D GmbH nicht versichert. Es ist Verpflichtung des Auftraggebers, die an BLACKCAM 4D GmbH übergebenen Gegenstände und Materialien ausreichend zu versichern. Sollte bei der Bearbeitung das an BLACKCAM 4D GmbH überlassene Ausgangsmaterial durch Stromausfall, technischen Schaden oder sonst nicht grob fahrlässige Umstände beschädigt werden, ist BLACKCAM 4D GmbH nur zum Ersatz des Rohmaterials verpflichtet.

IX. Höhere Gewalt

(1) Wenn die BLACKCAM 4D GmbH aufgrund eines Ereignisses, das jenseits ihrer Kontrolle und Einflussmöglichkeit liegt, daran gehindert wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachzukommen, gilt dieses Ereignis als Höhere Gewalt. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, kriegsähnliche Zustände, Sabotagehandlungen, Blockaden, Embargos, neue Regierungsbestimmungen/- anweisungen/ -richtlinien, Exportverbot, Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung, Streik, Aussperrung, Bummelstreik, Pest oder irgendeine andere Epidemie, Quarantäne, Feuer, Explosion, Flut, Taifun, Sturm, Erdbeben, Flutwelle, andere anormale Naturereignisse, unvermeidbare Unfälle, länger andauernder Ausfall von oder Mangel an Elektrizität, Benzin oder anderen Energien, Mangel an Rohstoffen, Störung oder Ausfall von Anlagen oder eines Werkes, Nichtverfügbarkeit oder Mangel an Versandkapazitäten, Nichtbelieferung oder Lieferverzug durch Zulieferer, ohne dass im letzten Fall der BLACKCAM 4D GmbH Versäumnisse entgegengehalten werden können.
(2) Für Leistungsstörungen, die auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind, haftet die BLACKCAM 4D GmbH nicht. Sie wird für die Zeit des Andauerns Höherer Gewalt von ihrer Leistung frei gestellt.
(3) Die Parteien haben einander über Ereignisse Höherer Gewalt unverzüglich zu informieren.
(4) Sollte die Höhere Gewalt die Leistung zum vereinbarten Termin unmöglich machen, besteht für beide Parteien das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Bis dahin von der BLACKCAM 4D GmbH erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet.

X. Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieser Ziffer 10 dafür ein, dass seine Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
(2) In dem Fall, dass Leistungsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffern XII, XIII dieser AGB.
(3) Soweit zum Leistungsumfang der BLACKCAM 4D GmbH gehört, Aufnahmen der Veranstaltung zu fertigen und auszuhändigen, gilt ergänzend folgendes: Durch die Übergabe des Ausgangsmaterials und Erteilung des Kopierauftrages an BLACKCAM 4D GmbH versichert der Auftraggeber, dass er sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte, besitzt. Besitzt er diese nicht, ist er verpflichtet, dies gegenüber BLACKCAM 4D GmbH zu erklären und BLACKCAM 4D GmbH von Rechten Dritter freizustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die auftragsgegenständlichen Leistungen keine gesetzlichen oder behördlichen Verbote oder Beschränkungen verletzt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er BLACKCAM 4D GmbH von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und BLACKCAM 4D GmbH den Schaden zu ersetzen, der durch die Verletzung der Hinweispflicht dieser entsteht. Er hat auf Verlangen BLACKCAM 4D GmbH den Nachweis seiner vorbezeichneten Urheber- und Leistungsschutzrechte nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, ist BLACKCAM 4D GmbH zur Leistungsverweigerung berechtigt. Die anfallenden GEMA-Gebühren hat allein der Auftraggeber zu tragen. Ihm ist bekannt, dass der Auftragnehmer zur GEMA-Meldung verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nachkommt.

XI. Kündigung

(1) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
(2) Für die BLACKCAM 4D GmbH liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Auftraggeber Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt, wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, ferner, wenn der Auftraggeber wesentlichen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt und dadurch die vertragsgerechte Erbringung der Leistung durch die BLACKCAM 4D GmbH gefährdet ist.

XII. Sonstige Vereinbarungen

(1) Bei Produktionen, die live und/oder als Aufzeichnung ausgestrahlt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die BLACKCAM 4D GmbH im Abspann mit Bereich und Kernnamen BLACKCAM zu benennen.
(2) Die BLACKCAM 4D GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer zu binden.
(3) Die BLACKCAM 4D GmbH behält sich den Abbruch oder die Unterbrechung der Leistung vor, wenn durch äußere Einflüsse der weitere Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen bestehen oder die Technik Schaden nehmen kann.
(4) Die Abtretung von Ansprüchen aus Verträgen mit der BLACKCAM 4D GmbH ist dem Auftraggeber nur mit Zustimmung der BLACKCAM 4D GmbH gestattet.
(5) Abweichend von den oben geregelten Schriftformerfordernissen reicht die Bestätigung per E-Mail durch die jeweils benannten Mitarbeiter der Parteien für alle operativen Entscheidungen zur Durchführung des Vertrags aus, es sei denn eine Seite widerspricht dem unverzüglich.

XIII. Gerichts- und Rechtswahl

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts.
(2) Gerichtsstand ist der Sitz der BLACKCAM 4D GmbH. Sie ist wahlweise berechtigt, Ansprüche auch bei dem Gericht geltend zu machen, dass nach dem Gesetz zuständig ist.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragspartnern gewollten Zweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.